

Tarife / Finanzierung der Spitexleistungen für das Jahr 2025

1. Pflegeleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG)

Pflegeleistungen sind Pflichtleistungen der Krankenversicherer gemäss KVG und werden **verschiedenen Kostenträgern** in Rechnung gestellt. Massgebend ist der **Tarif** für die Pflegeleistungen, der jährlich aufgrund der ausgewiesenen Vollkosten der Spitexorganisation mit kommunalem Leistungsauftrag abzüglich der Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (für die Versorgungspflicht, Sicherstellung Service public, bedarfsgerechte Koordination, Ausbildung) mit der Gemeinde vereinbart wird. Daran leisten die **Krankenversicherer** gemäss Vorgabe des Bundes einen festen Beitrag. Ebenso haben die **Patienten** über 18 Jahre einen gesetzlichen Eigenanteil von 10 % (max. Fr. 15.35 pro Tag) dieses Beitrages zu übernehmen. Die Restkosten hat gemäss Gesetz die **Gemeinde** zu finanzieren.

	Abklärung/Beratung (Art. 7a KLV)	Untersuchung/Behandlung (Art. 7b KLV)	Grundpflege (Art 7c KLV)
Tarif (gemäss Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde)	Fr. 108.83 / Std.	Fr. 99.67 / Std.	Fr. 93.93 / Std.
Beitrag der Krankenversicherer (gültig ab 1.1.2020)	Fr. 76.90 / Std.	Fr. 63.00 / Std.	Fr. 52.60 / Std.
Patientenbeteiligung (10%, bis max. Fr. 15.35 pro Tag, gültig ab 1.1.2020)	Fr. 7.69 / Std.	Fr. 6.30 / Std.	Fr. 5.26 / Std.
Restfinanzierung durch die Wohngemeinde	Fr. 24.24 / Std	Fr. 30.37 / Std.	Fr. 36.07 / Std

2. Leistungen gemäss Invaliden-, Unfall- und Militärversicherung (IV/UV/MV)

Pflegeleistungen zu Lasten der IV, UV und MV unterstehen nicht dem Krankenversicherungsgesetz und damit auch nicht den Regelungen und Bestimmungen der Pflegefinanzierung. Den Versicherten darf zudem keine Patientenbeteiligung in Rechnung gestellt werden.

	Abklärung/Beratung (Art. 7a KLV)	Untersuchung/Behandlung (Art. 7b KLV)	Grundpflege (Art 7c KLV)
Beitrag der Invalidenversicherung (gültig ab 1.10.2024)	Fr. 128.04	Fr. 128.04	Die IV finanziert keine Grundpflege.
Beitrag der Unfall-/Militärversicherung (gültig seit 1.10.2024)	Fr. 125.04	Fr. 120.00	Fr. 110.04

3. Hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen (Nicht-KLV)

Leistungen der Hauswirtschaft/Sozialbetreuung sind keine Pflichtleistungen der Krankenversicherer und werden den **Klienten** gemäss folgenden Tarifen in Rechnung gestellt:

	Kosten Klienten	Subvention Gemeinde
Tarife für Güttingen mit Kontext	sFr. 30.00	sFr. 30.00
Tarife Güttingen Hauswirtschaft ohne Kontext	sFr. 42.00	sFr. 18.00

Diese Tarife für hauswirtschaftliche/sozialbetreuerische Leistungen sind nicht kostendeckend. Sie werden von der **Gemeinde Güttingen** subventioniert.

Klienten, die bei ihrem **Krankenversicherer** eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, können die Kosten allenfalls zurückfordern.

Klienten, für welche die Bezahlung der vollen Tarife eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann auf Gesuch hin aus dem **Spendenfonds** eine zusätzliche Vergünstigung gewährt werden.

4. Weitere Leistungen

Entlastungsdienst

Für die Leistungen des Entlastungsdienstes (erbracht durch das SRK Thurgau oder die Pro Infirmis Thurgau (ehemals Entlastungsdienst Thurgau) werden den **Klienten** folgende durch die betreffende Organisation sowie durch die Gemeinde subventionierte Tarife in Rechnung gestellt:

Anrechenbares Einkommen (steuerbares Einkommen + 2% des steuerbaren Vermögens)	Tarif pro Stunde	Beitrag SRK bzw. PJ TG	Beitrag Gemeinde
Stufe 1: bis 20'000	15.--	7.--	36.--
Stufe 2: über 20'000	22.--	5.--	31.--
Stufe 3: über 40'000	28.--	3.--	27.--
Stufe 4: über 60'000	35.--	1.--	22.--
Stufe 5: über 80'000	58.--	0.--	-.--

(gültig ab 1.1.2022)

Mahlzeitendienst

Den **Kunden** wird folgender Preis in Rechnung gestellt:

Preis pro Mittagessen, geliefert ins Haus Fr. 15.50

Dieser Preis wird von der **Gemeinde** mit Beiträgen subventioniert (gemäss gesetzlicher Vorgabe)

Stand: 08.01.2025

(© Spitem Verband Thurgau, 1.1.2025)